

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 153196

letzte Aktualisierung: 26. Januar 2017

EGBGB Artt. 14, 15

Türkei: Gesetzlicher Güterstand türkischer Eheleute; Schuldenhaftung

I. Sachverhalt

Beide Eheleute sind türkische Staatsangehörige. Sie haben keinen Ehevertrag geschlossen. Der Ehemann hat ein Einzelhandelsunternehmen und möchte ausschließen, dass seine Frau für seine Verbindlichkeiten haftet.

II. Fragen

1. Gibt es aufgrund des türkischen Güterstandes eine Mithaftung des Ehegatten für Schulden des Ehepartners?
2. Ergibt sich aufgrund des türkischen Güterstandes eine Haftungsmasse, auf die Gläubiger für Schulden des anderen Ehegatten zurückgreifen können?

III. Zur Rechtslage

1. Das auf den ehelichen Güterstand anwendbare Recht

Aus der Sicht des deutschen Rechts unterliegen die Eheleute grundsätzlich dem türkischen Ehegüterrecht. Dies folgt aus Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB, wonach primär auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Eheschließung und zwar unwandelbar abgestellt wird. Diese Verweisung erfasst gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB auch das türkische Kollisionsrecht.

Das türkische Kollisionsrecht bestimmt das anwendbare Güterrecht gem. Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 5718 über das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht (Text in IPRax 2008, 283 ff.; das neue türkische IPRG gilt auch für Ehen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind, Krüger/Nomer-Ertan, IPRax 2008, 281) in erster Linie nach dem Recht, das die Ehegatten gewählt haben. Fehlt es (wie wohl im vorliegenden Fall bisher) an einer Rechtswahl, so wird hinsichtlich des ehelichen Vermögens an das **gemeinsame Heimatrecht im Zeitpunkt der Eheschließung** und, falls ein solches nicht vorhanden ist, an das des gemeinsamen Wohnsitzes zur Zeit der Eheschließung und, falls auch ein solcher fehlt, an das türkische Recht angeknüpft. Da die Ehegatten vorliegend im Zeitpunkt der Eheschließung ausschließlich die türkische Staatsangehörigkeit hatten, ist also auch nach Art. 15

Abs. 1 türk. IPRG das türkische Güterrecht berufen. Das türkische Recht nimmt demnach die Verweisung durch das deutsche Kollisionsrecht grundsätzlich an.

Allerdings enthält das türkische IPRG in Art. 15 Abs. 2 folgende Bestimmung:

„Auf die Auseinandersetzung des Vermögens hinsichtlich unbeweglicher Sachen wird das Recht des Landes, in dem sie belegen sind, angewandt.“

In der Literatur (vgl. etwa Schaal, Aktuelles im IPR/aus dem Ausland, BWNotZ 2008, 131, 132) wird diese Vorschrift zum Teil als allgemeine kollisionsrechtliche Regel angesehen, mit der Folge, dass sich das Güterrechtsstatut im Hinblick auf in Deutschland belegenes unbewegliches Vermögen stets nach deutschem Recht richten soll. Dagegen spricht jedoch der Wortlaut der Vorschrift, der ausdrücklich auf die *Auseinandersetzung* des Vermögens abstellt. Es dürfte sich hier also nicht um eine allgemeine Verweisungsregel für unbewegliches Vermögen handeln, sondern nur um eine klarstellende Bestimmung, wonach die Auseinandersetzung des unbeweglichen Vermögens den Regeln der *lex rei sitae* folgt. Danach bleibt es hier grundsätzlich bei der **Berufung des türkischen Güterrechts**. Zu diesem Ergebnis gelangt auch das OLG Köln (NJW 2014, 2290): Nach Auffassung des **OLG Köln** verweist Art. 15 Abs. 2 türk. IPRG lediglich in Ansehung der „Auseinandersetzung der ehelichen Güter auf das Recht des Lageorts“. Hingegen werde durch diese Bestimmung im Hinblick auf in Deutschland belegenes unbewegliches Vermögen nicht allgemein der Güterstand der Zugewinngemeinschaft begründet.

Hingegen hat sich das **OLG Bremen** (Beschl. v. 7.5.2015 – 4 WF 52/15, BeckRS 2015, 11706) – allerdings im Rahmen der Durchführung des Zugewinnausgleichs – für eine Annahme der auf das im Inland belegene unbewegliche Vermögen **gegenständlich beschränkten Rückverweisung** ausgesprochen.

Soweit es um das unbewegliche Vermögen geht, ist daher noch nicht abschließend geklärt, ob das türkische Recht auf das Güterrecht der *lex rei sitae* verweist.

2. Gesetzlicher Güterstand nach türkischem Recht

Der gesetzliche Güterstand in der Türkei war nach dem türkischen ZGB i. d. F. bis zum 31.12.2001 die Gütertrennung (Artt. 170, 186 ff. türk. ZGB a.F.). Nach Art. 186 Abs. 1 türkisches ZGB a. F. bedeutete Gütertrennung, dass jeder Ehegatte an seinen gesamten Gütern die Verwaltungs- und Nutzungsrechte behält. Das **türkische ZGB i. d. F. vom 1.1.2002** sieht als gesetzlichen Güterstand die **Errungenschaftsbeteiligung** vor (Art. 202 S. 1 türk. ZGB n. F.). Sofern die Eheleute hier vor Inkrafttreten des neuen türkischen ZGB geheiratet haben, galt gem. Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum türkischen Zivilgesetzbuch der Güterstand der Gütertrennung bis zum Inkrafttreten des neuen ZGB. Seit Inkrafttreten des neuen türkischen ZGB gilt – mangels anders lautender Vereinbarung – der neue gesetzliche Güterstand als vereinbart. Dementsprechend leben die Eheleute jedenfalls seit dem 1.1.2002 im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Es handelt sich hierbei **nicht um eine Errungenschaftsgemeinschaft**; vielmehr ist die Errungenschaftsbeteiligung des türkischen Rechts ein Unterfall der Gütertrennung – ähnlich wie die Zugewinngemeinschaft deutschen Rechts. Während des Bestehens des Güterstands bleibt das jeweilige Eigentum der Eheleute getrennt; erst bei Beendigung des Güterstandes findet eine schuldrechtliche Auseinandersetzung statt. Der wesentliche (aber auch nahezu einzige) Unterschied zur Zugewinngemeinschaft ist, dass ein Wertzuwachs des in die Ehe eingebrachten oder durch Schenkung oder von Todes wegen erworbenen Vermögens von vornherein nicht dem Aus-

gleich unterfällt (also im Ergebnis ähnlich wie eine häufig in Deutschland ehevertraglich vorgenommene Modifikation der Zugewinngemeinschaft).

Die **Haftung der Eheleute**, welche in Errungenschaftsbeteiligung leben, entspricht derjenigen bei der Gütertrennung. Nach Art. 224 türk. ZGB haften die Ehegatten für ihre jeweils persönlichen Schulden mit ihrem ganzen Vermögen, d. h. mit ihrer Errungenschaft und ihrem Eigengut. Dabei ist es unerheblich, ob die Schulden vor oder nach Eheschließung gemacht wurden und auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (Seker, FamRZ 2007, 1782). Der andere Ehegatte haftet also nicht für die Verpflichtungen seines Ehegatten (Çataltepe, Türkisches Ehrerecht, Wien 2014, 8/202). Eine Ausnahme bilden lediglich die Verbindlichkeiten, die ein Ehegatte **in Vertretung der ehelichen Gemeinschaft** (Art. 188 Abs. 1 u. 2 türk. ZGB) eingegangen ist und für die beide Ehegatten gesamtschuldnerisch haften (Çataltepe, 8/202).

Diese Haftungsregelung wird ergänzt durch Art. 213 türk. ZGB. Diese Vorschrift bestimmt im Wortlaut:

Art. 213

Durch Begründung oder Änderung des Güterstandes oder durch Auseinandersetzung des bisherigen Güterstandes können Vermögensgegenstände, aus denen bis dahin die Gläubiger eines Ehegatten oder der Gemeinschaft Befriedigung verlangen konnten, bei der Haftung nicht entzogen werden.

Der Ehegatte, auf den solche Vermögensgegenstände übergegangen sind, haftet persönlich für die Verbindlichkeiten; er kann sich von der Haftung insoweit befreien, als er nachweist, dass die empfangenen Vermögensgegenstände zur Bezahlung der Schuld nicht ausreichen.

Im Ergebnis führt diese Regelung dazu, dass die bisherigen Gläubiger so behandelt werden, als ob güterrechtlich begründete Vermögensverschiebungen unter den Ehegatten nicht stattgefunden hätten.